

Anlage R

für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 in einer Übersicht dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 6 ist bis zum Jahr 2016 auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war in den Jahren 2012 bis 2016 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird. Da es sich um eine Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt, werden diese Differenzen im Kapitel „Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen“ berücksichtigt.

2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich in den Jahren 2012 bis 2016 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten des jeweiligen Jahres gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

3 Bestimmung der Jahresdifferenzen

3.1 Jahresdifferenz 2012

3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012

3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2012-1 Zelle I82 dargestellt.

Zum 01.03.2012 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/1019 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_2012-1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2012-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2012 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Änderungen an den Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2012 waren aus Sicht der Beschlusskammer anerkennungsfähig:

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 22 dargestellt. Da die Überleitung von Arbeitnehmern auf den rechtlich selbständigen Netzbetreiber zum 31.12.2008 aus den verschiedensten Gründen noch nicht vollständig abgeschlossen war, wurde für die erste Regulierungsperiode eine Übergangsregelung akzeptiert. Es war danach zulässig, die Kosten für betrieblich und tarifvertraglich geregelte Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen von Mitarbeitern als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auszuweisen, die noch nicht unmittelbar beim Netzbetreiber beschäftigt waren, deren Tätigkeit aber ausschließlich für den jeweiligen Netzbetreiber erfolgte und deren endgültige Überleitung in ein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis beim Netzbetreiber angestrebt war. Wollte der Netzbetreiber von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, so hatte er nachvollziehbar darzulegen und zu quantifizieren, welche Mitarbeiter ausschließlich für das Netz tätig waren und bis zum

Abschluss der ersten Regulierungsperiode auf den Netzbetreiber im oben genannten Sinne übergeleitet werden sollten.

Gemäß Schreiben des Netzbetreibers vom 18.05.2018 ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED] im Zusammenhang mit dem BilMoG nicht in der EOG Anpassung zum 01.01.2012 angesetzt worden. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer zu den geltend gemachten Kosten hinzugerechnet.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in Anlage R2_2012-1, Zeile 80 dargestellt und beträgt [REDACTED].

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Dabei wurden hiervon abweichend für einen Übergangszeitraum bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode etwaige Forderungsausfälle berücksichtigt, indem diese von den herangezogenen Umsatzerlösen in Abzug gebracht wurden. Es wurden lediglich die im Jahr 2012 tatsächlich entstandenen Forderungsausfälle aus Netzentgelten in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Nicht anerkennungsfähig sind hierbei die Forderungsausfälle in Höhe von [REDACTED], die auf der vergleichweisen Einigung mit dem Insolvenzverwalter der TelDaFax ENERGY GmbH aus dem Jahr 2015 beruhen. Hierbei handelt es sich somit nicht um tatsächliche Forderungsausfälle die im Jahr 2012 entstanden sind.

Ebenso wenig sind die Forderungsausfälle aus Mehr-/Mindermengenabrechnung in Höhe von [REDACTED] berücksichtigungsfähig, da die Netzentgelte exklusive der Abrechnung für Differenzmengen bzw. Mehr-/ Mindermengen gebildet werden und die Differenzmengen gem. § 25 Abs. 2 GasNZV unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Aus diesem Grund sind auch die vom Netzbetreiber hilfsweise unter den sonstigen zu berücksichtigenden Erlöskorrekturen angesetzten Insolvenzausfallbeträge in Höhe von [REDACTED] nicht anerkennungsfähig. Ein Abgleich der in der Erlösobergrenze enthaltenen Werte mit den tatsächlich eintretenden Kosten ist nicht vorgesehen. § 5 Abs. 1 ARegV gibt vor, welche Kostendifferenzen im Rahmen des Regulierungskontos abgeglichen werden. Forderungsausfälle sind davon nicht erfasst. Insofern scheidet eine Berücksichtigung aus. Dies entspricht auch dem Willen des Verordnungsgebers, der in § 5 Abs. 1 ARegV von „erzielbaren Erlösen“ und nicht von „tatsächlich erzielten Erlösen“ spricht. Den Netzbetreibern stehen verschiedene Möglichkeiten (Sicherheitsleistungen, Vorkasse, Sperre des Netzzugangs) während der Regulierungsperiode zur Verfügung, um rechtzeitig auf drohende Zahlungsausfälle zu reagieren.

3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.1.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2012

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.1.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.2 Jahresdifferenz 2013

3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013

3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2013 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2013-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2013-1 Zelle I82 dargestellt.

Zum 01.01.2013 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8218-NÜ13-1, BK9-11/8218-NÜ13-3 und BK9-11/8218-NÜ13-4 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Des Weiteren wurde die kalenderjährliche Erlösobergrenze zum 01.07.2013 mit dem Aktenzeichen BK9-11/8218-8244-NÜ13 gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_2013-1 Spalte I angegebenen Beträgen sind diese Abänderungen berücksichtigt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt.

Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2_2013-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2013 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2013 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV bereits die tatsächlich entstandenen Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV zum 01.01.2013 angegeben. Mit Schreiben vom 20.04.2018 hat der Netzbetreiber den Planwert in Höhe von [REDACTED] mitgeteilt. Dieser wurde von der Beschlusskammer zu Grunde gelegt.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2013-1 Zeile 22 dargestellt.

Die geltend gemachten Kosten für Mutterschaftsgeldzuschuss in Höhe von [REDACTED] wurden bereits bei der Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Insoweit ist der Betrag bei der Anpassung ebenso nicht zu berücksichtigen. (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss v. 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14 (V))).

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2013-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2013

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013

Der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.3 Jahresdifferenz 2014

3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014

3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2014 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2014-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2014-1 Zeile 182 dargestellt.

Zum 01.01.2014 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8218-0526-NÜ14 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Die in Anlage R2_2014-1 Spalte I zulässigen Erlöse berücksichtigt diese Abänderung.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2014-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2014 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2014 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2014-1 Zeile 22 dargestellt.

Die geltend gemachten Kosten für geldwerten Vorteil in Höhe von [REDACTED] und für Mutterschaftsgeldzuschuss in Höhe von [REDACTED] wurden bereits bei der Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Insoweit sind die Beträge bei der Anpassung ebenso nicht zu berücksichtigen. (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss v. 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14 (V))).

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2014-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2014

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.4 Jahresdifferenz 2015

3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015

3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2015 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2015-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2015-1 Zeile I82 dargestellt.

Zum 01.01.2015 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8218-0914-NÜ15 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Die in Anlage R2_2015-1 Spalte I zulässigen Erlöse berücksichtigt diese Abänderung.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2015-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2015 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2015 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2015-1 Zeile 22 dargestellt.

Die geltend gemachten Kosten für geldwerten Vorteil in Höhe von [REDACTED] und für Mutterschaftsgeldzuschuss in Höhe von [REDACTED] wurden bereits bei der Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Insoweit sind die Beträge bei der Anpassung ebenso nicht zu berücksichtigen. (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss v. 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14 (V))).

Berufsausbildung und Weiterbildung

Die gemäß Schreiben vom 20.04.2018 fälschlicherweise vom Netzbetreiber nicht angesetzten Kosten für Aus- und Weiterbildung in Höhe von [REDACTED] die bereits im Ausgangsniveau als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert worden waren, wurden seitens der Beschlusskammer hinzugerechnet.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2015-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.4.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2015

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.4.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.5 Jahresdifferenz 2016

3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016

3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2016 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2016-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2016-1 Zeile 182 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 18.08.2015/ 25.08.2015 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung im Kalenderjahr 2016 vereinbart. Der individuelle Anteil des Netzbetreibers ergibt sich aus der Präambel. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus §§ 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es [REDACTED] sich somit die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2016 um [REDACTED] (vgl. R2_2016-1 Sondersachverhalte; Zeile 80). Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos

ist daher weiterhin - auch bei Vorliegen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV - auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2016-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2016 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2016 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2016-1 Zeile 22 dargestellt.

Die geltend gemachten Kosten für geldwerten Vorteil in Höhe von [REDACTED] und für Mutterschaftsgeldzuschuss in Höhe von [REDACTED] wurden bereits bei der Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Insoweit sind die Beträge bei der Anpassung ebenso nicht zu berücksichtigen. (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss v. 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14 (V)).

Berufsausbildung und Weiterbildung

Die gemäß Schreiben vom 20.04.2018 fälschlicherweise vom Netzbetreiber nicht angesetzten Kosten für Aus- und Weiterbildung in Höhe von [REDACTED] die bereits im Ausgangsniveau

als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert worden waren, wurden seitens der Beschlusskammer hinzugerechnet.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2016-1 I 64 dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.5.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2016

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_ Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.5.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1_Gesamt Zeile D14 – H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung

Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.